

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die

unteren Schulaufsichtsbehörden

oberen Schulaufsichtsbehörden

*nachrichtlich:*

HPR für Grund-, Haupt-, Real- und Sonder-  
schulen  
Beauftragte für Chancengleichheit  
Hauptvertrauensperson der Schwerbehin-  
derten GHRS

Stuttgart 18.01.2008  
Durchwahl 0711 279-2504  
Telefax 0711 279-2466  
Name Frau Lorenz  
Gebäude Silberburgstr. 158  
Aktenzeichen 14-6411.3/848  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Berechnung des Ferienüberhangs von Pädagogischen Assistenten  
hier: schwerbehinderte Bewerber**

**Unser Schreiben vom 03.01.2008**

Unter Bezugnahme auf das o. g. Schreiben möchten wir noch ergänzend darauf hinweisen, dass bei der Berechnung des Ferienüberhangs zu berücksichtigen ist, dass schwerbehinderten Beschäftigten gemäß § 125 SGB IX bei einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Wochentage ein Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr zusteht. Verteilt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als fünf Wochentage, vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, wie diese zusätzlichen Urlaubstage in die Berechnung des Ferienüberhangs einbezogen werden können.

Zum einen kann dies durch die Reduzierung der im o. g. Schreiben mitgeteilten Prozentsätze um jeweils 0,6% je zusätzlichen Urlaubstag geschehen. Zum anderen können die zusätzlichen Urlaubstage bei dann unveränderten Prozentsätzen auch an Unterrichtstagen gewährt werden.

Das Kultusministerium hat keine Bedenken, die Wahl einer dieser beiden Möglichkeiten den schwerbehinderten Beschäftigten zu überlassen.

Auf Bewerber, deren Grad der Behinderung weniger als 50, aber mindestens 30 vom Hundert oder deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert beträgt, findet § 23 AzUVO i. V. m. § 27 Abs. 1 TV-L entsprechende Anwendung, d. h. diese Personen erhalten drei zusätzliche Urlaubstage. Im Übrigen gilt bzgl. der Berechnung das für die Schwerbehinderten Gesagte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Weik  
Leitender Ministerialrat